

Teltomer Kreisblatt.



Er scheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 10½ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schöneberger Nr. 860
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Preise.

No. 84.

Berlin, den 18. October 1873.

18. Jahrg.

Am tliches.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnungsordnung vom 5. d. Mts., betreffend die Aufhebung des Hauses der Abgeordneten, setze ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 den Tag der Wahl der Wahlmänner auf den 28. October d. Js. und den Tag der Wahl der Abgeordneten auf den 4. November d. Js. hierdurch fest.

Berlin, den 9. October 1873.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

Das vorstehende Ministerial-Rescript, durch welches der Tag der Wahl der Wahlmänner behufs der Wahlen für das Abgeordneten-Haus auf

Dienstag den 28. October cr.

festgesetzt ist, bringe ich im Verfolg meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 13. d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß und bestimme zugleich, daß mit den Wahlen selbst in den sämtlichen Urwahlbezirken Vormittags 10 Uhr zu beginnen ist.

Gemäß § 12 des Wahl-Reglements sind die sämtlichen Urwähler unter Bekanntmachung des Tages und der Stunde der Wahl, des Wahl-Lokals, des Wahl-Vorstehers und seines Stellvertreters in ortsüblicher Weise zusammen zu berufen und muß darüber, daß dies geschehen ist, dem Wahl-Vorsteher eine Bescheinigung eingereicht werden, worauf ich die Orts-Behörden behufs der Beachtung noch besonders aufmerksam mache.

Berlin, den 17. October 1873.

Der Kgl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 15. October 1873.

Der hinter den Dragoner Wirth unterm 2. d. M., durch Nr. 81 des diesjährigen Kreisblattes erlassene Steckbrief hat durch die inzwischen erfolgte Festnahme des r. Wirth seine Erledigung gefunden.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 26. September 1873.

Nach einer Mittheilung des Reichskanzler-Amtes vom 18. d. M. ist Napoleon Karczewski, nachdem er dem Major Sermafow von der Junkerschule in Warschau, bei welchem er Ordonanzdienste ver-

richtete, aus einem verschlossenen Kasten 900 Rubel gestohlen hat, am 28. v. M. von dort verschwunden und soll sich, wie man vermuthet in Begleitung eines Kupferschmiedes, Namens Florian Giedlewski, nach dem Auslande geflüchtet haben. Dem Ansuchen des Polizei-Amtes in Warschau entsprechend, weise ich die Königlichen Regierungen und Landdrostereien hierdurch an, auf den r. Karczewski, welcher 23 Jahre alt blond und ziemlich hoher Statur ist, blaue Augen und eine weiße, etwas geröthete Gesichtsfarbe hat, vigiliren und denselben im Betretungsfalle mit den bei ihm befindlichen Geldern r. festnehmen zu lassen, davon aber, wenn dies geschehen sollte, Behufs Beschlusfassung über seine etwaige, von dem genannten Polizei-Amte beantragte Auslieferung schleunigst hierher Anzeige zu machen.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Ribbed.

An die Königliche Regierung in Potsdam II. 8908.

Berlin, den 17. October 1873.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß theile ich den Polizei-Behörden und Gendarmen des Kreises zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 19. September 1873.

In Folge des Auftretens der Cholera in verschiedenen deutschen Plätzen ist Seitens der französischen Sanitätsbehörden die Zulassung deutscher Auswanderer an Bord der von Hamburg kommenden, in Havre oder in Cherbourg anliegenden Schiffe an den letzten beiden Orten zur Zeit untersagt und sind die Specialkommissäre an der Grenze angewiesen worden, deutsche Auswanderer, welche sich in französischen Häfen einzuschiffen beabsichtigen, zum Aufschub ihrer Reise durch Frankreich zu veranlassen.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel,
Im Auftrage: Gewerbe und öffentliche
Arbeiten.

Im Auftrage:
Jacobi.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath, Herrn von Jagow, Excellenz zu Potsdam.
M. d. S. I. B. 6844. M. f. G. p. p. IV. 12,028.

Bekanntmachung.

Domainen-Verpachtung.

Das zu dem Domainen Amte Brüssow gehörige, im Prenzlaue Kreis, etwa 4 Meilen von Stettin, 2 Meilen von Pasewalk und eine Meile von der Eisenbahnstation Ecknig belegene Domainen-Vorwerk Caselow soll, da in dem am 8. d. Mts. abgehaltenen Licitationstermine ein angemessenes Gebot nicht erzielt ist, auf die 18 Jahre, von Johannis 1874 bis Johannis 1892 in einem andern weiten auf

Dienstag den 25. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

in unserem Sitzungssaale anberaumten Licitationstermine zur Verpachtung an den Meistbietenden gestellt werden.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 6300 Thlr. und das von den Bewerbern nachzuweisende disponible Vermögen auf 30,000 Thlr. festgesetzt.

Pachtbewerber können das Nähere in unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage im öffentlichen Anzeiger zum 42. Stück unseres Amtsblattes und in dem am 18. d. Mts. erscheinenden Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger erfahren.

Potsdam, den 11. October 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.
v. Schönfeldt.

Berlin, den 16. October 1873.

Bekanntmachung.

Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

Aus den Kreisen des Handelsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoabrechnung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.
Kaiserliches General-Postamt.

Deffentliches.

+ Im Bundesrathe werden gegenwärtig verschiedene Gegenstände, die der gesetzgeberischen Reform bedürfen, eingehenden Beratungen unterzogen. So die Frage, in welchem Lebensalter die Mündigkeit beginnen soll. Bisher ist oft genug der bloße Wohnsitz dafür entscheidend. Wer in seiner Heimath mit 21 Jahren mündig ist, wird durch Uebersiedelung in einen Staat, der die Mündigkeit an das 24. Jahr knüpft, wieder minderjährig und umgekehrt wird der unter 24 Jahren Minderjährige plötzlich großjährig, wenn er wenigstens 21 Jahr alt ist und in einen Staat geht, wo dieses Alter zur Majorannität genügt. Diese Rechtsverschiedenheit ist man nun bedacht, durch einheitliche Bestimmungen zu beseitigen.

+ Der Finanz Minister beabsichtigt, die seit 1867 noch umlaufenden Nothstands-Dahrlens-Kassenscheine, im Betrage von 2½ Million Thaler, einzuziehen, und wird einen dem entsprechenden Gesehvorschlag einbringen.

+ Nach den vom Reichskanzler-Amte gemachten Zusammenstellungen sind im preussischen Staate von gegen Ende Mai bis Ende September d. J. an der Cholera 33,125 Personen erkrankt und davon 16,585 gestorben.

+ Nach der „Bess Stg.“ wird seitens der Staatsregierung beabsichtigt, die Gewerbesteuer-Gesetzgebung dahin zu reformiren, daß die Bäcker, Fleischer und Brauer nicht mehr selbstständige Steuer-Gesellschaften für sich bilden, sondern mit den Gesellschaften der Kaufleute vereinigt und